

Regel 3

Die Vertragsparteien werden unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 der Konvention einzeln oder gemeinsam Überwachungsmaßnahmen im Ostseegebiet entwickeln und anwenden, um in das Meer abgelassenes Öl und sonstige Schadstoffe festzustellen und anzuzeigen.

Regel 4

Gehen Schadstoffe in Verpackungen, Containern, ortsbeweglichen Behältern oder Straßen- und Schienentankwagen über Bord, so arbeiten die Vertragsparteien bei der Bergung und Rettung dieser Packungen, Container oder Behälter zusammen, um die Gefahr für die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Regel 5

(1) Die Vertragsparteien werden ein System zur Entgegennahme, Weiterleitung und Absendung von Meldungen über umfangreiche treibende Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen, die auf See beobachtet werden, sowie über jedes Ereignis, das eine erhebliche Verschmutzung verursacht oder verursachen könnte, entwickeln und anwenden.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Kapitäne von Schiffen und die Führer von Luftfahrzeugen auf, umfangreiche treibende Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen, die auf See beobachtet werden, unverzüglich in Übereinstimmung mit diesem System zu melden. Diese Meldungen sollen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten: Zeit, Position, Wind- und Seeverhältnisse sowie Art, Ausmaß und wahrscheinliche Ursache des beobachteten Feldes.

(3) Der Kapitän eines an einem in Absatz 1 bezeichneten Ereignis beteiligten Schiffes oder die sonstige für das Schiff verantwortliche Person macht unverzüglich und möglichst ausführlich in Übereinstimmung mit diesem System und nach Maßgabe des Anhangs Meldung.

(4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, ihren See-Überwachungsschiffen und -luftfahrzeugen und sonstigen in Frage kommenden Einrichtungen Weisung zu erteilen, ihren Dienststellen jede Beobachtung oder jedes Ereignis nach Absatz 1 zu melden. Diese Meldungen haben nach Möglichkeit die in Absatz 2 beziehungsweise 3 genannten Angaben sowie mögliche Hinweise auf die Ausbreitungs- oder Drifttendenzen des betreffenden Feldes zu enthalten.

(5) Sobald eine Vertragspartei von einem Unfall oder dem Vorhandensein von treibenden Feldern von Öl oder sonstigen Schadstoffen im Ostseegebiet Kenntnis hat, die eine ernste Bedrohung der Meeresumwelt im Ostseegebiet oder der Küste oder der damit zusammenhängenden Interessen einer anderen Vertragspartei darstellen könnten, übermittelt sie unverzüglich alle einschlägigen Informationen derjenigen Vertragspartei, die durch den Schmutzstoff betroffen sein könnte, sowie bei Schiffsunfällen der Verwaltung des betreffenden Schiffes.

Regel 6

Jede Vertragspartei fordert die Kapitäne von Schiffen, die ihre Flagge führen, auf, im Fall eines Ereignisses auf Ersuchen der zuständigen Dienststellen erschöpfende Angaben über das Schiff und seine Ladung zu machen, die für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung sachdienlich sind, und mit diesen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

Regel 7

(1) a) Die Vertragsparteien treffen so bald wie möglich zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über diejenigen Bereiche des Ostseegebiets, in denen sie Be-

kämpfung- oder Bergungsmaßnahmen treffen werden, sobald ein umfangreiches treibendes Feld von Öl oder sonstigen Schadstoffen oder ein Ereignis, das innerhalb des Ostseegebiets Verschmutzung verursacht oder verursachen könnte, aufgetreten ist oder auftreten könnte. Diese Vereinbarungen lassen andere zwischen Vertragsparteien geschlossene Vereinbarungen über denselben Gegenstand unberührt. Die Nachbarstaaten stellen sicher, daß die verschiedenen Vereinbarungen in Einklang gebracht werden. Die Vertragsparteien unterrichten einander über derartige Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien können die Kommission nötigenfalls um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen,

b) Die Vertragspartei, in deren Bereich eine in Regel 1 beschriebene Lage auftritt, nimmt die erforderlichen Beurteilungen der Lage vor und trifft geeignete Maßnahmen, um daraus folgende Verschmutzungswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und beobachtet die treibenden Teile des Feldes, bis keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Falls ein derartiges Feld in einen Bereich treibt oder treiben könnte, in dem eine andere Vertragspartei Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a treffen soll, wird die betreffende Vertragspartei unverzüglich über die Lage und die bereits getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Regel 8

Eine Vertragspartei, die Unterstützung bei der Bekämpfung treibender Felder von Öl oder sonstigen Schadstoffen auf See benötigt, ist berechtigt, andere Vertragsparteien um Hilfe zu bitten, und zwar zuerst diejenigen, die wahrscheinlich ebenfalls von dem treibenden Feld betroffen werden. Die nach dieser Regel um Hilfe gebetenen Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, diese Unterstützung zu gewähren.

Regel 9

(1) Die Vertragsparteien erteilen den anderen Vertragsparteien und der Kommission Auskunft über

- a) ihre innerstaatliche Institution, die sich mit treibenden Feldern von Öl und sonstigen Schadstoffen auf See befaßt;
- b) die innerstaatlichen Vorschriften und sonstige Dinge, die unmittelbar mit der Bekämpfung der Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe zusammenhängen;
- c) die zuständige Dienststelle, die für die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über die Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe verantwortlich ist;
- d) die Dienststellen, die für die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung, Unterrichtung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe dieser Anlage zuständig sind;
- e) die nach Regel 8 getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -ergebnisse im Zusammenhang mit Möglichkeiten, wie der Verschmutzung der See durch Öl und sonstige Schadstoffe zu begegnen ist, und über Erfahrungen bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung aus.

Regel 10

Die in Regel 9 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Dienststellen nehmen unmittelbar Fühlung auf und arbeiten in Einsatzfragen zusammen.